

## Fünfte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Aufgrund von § 65a Absatz 1 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) hat der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg die nachstehende fünfte Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 17. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg Jhg. 44 Nr. 28 vom 17.05.2013), zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 20.07.20 (Amtliche Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Jg. 51, Nr. 58, S. 256), in seinen Sitzungen vom 28. Juli 2020 und 4. August 2020 ordnungsgemäß beschlossen.

Das Rektorat der Universität Freiburg hat diese Satzung am 23.09.2020 gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

### Artikel 1

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 2 Organe der Studierendenschaft folgender § 2a eingefügt:  
„§ 2a Digitale Sitzungen
  
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt
  - (1) Die Organe und Gremien der Verfassten Studierendenschaft tagen grundsätzlich in Präsenz. Die Organe und Gremien der Verfassten Studierendenschaft können mit Hilfe elektronischer technischer Verfahren, insbesondere Telefon- und Videokonferenzen, Sitzungen durchführen und Beschlüsse fassen, wenn eine Präsenzsitzung in begründeten Fällen nicht stattfinden kann. Die Vorschriften in der Organisationssatzung, sowie allen Geschäftsordnungen, insbesondere zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung bleiben unberührt.
  - (2) Die Wahl der digitalen Sitzung muss durch eine Notsituation begründet werden. Als Notsituationen gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind; insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern.
  - (3) Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz für Sitzungen des Studierendenrats trifft das Präsidium in Absprache mit dem Vorstand, wobei im Grundsatz Präsenzsitzungen Vorrang einzuräumen ist, sofern die notwendigen Voraussetzungen, wie z.B. infektionsschutzrechtliche Vorgaben, gewährleistet sind. Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt dem Präsidium in Absprache mit dem Vorstand unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz für Sitzungen aller anderen Gremien trifft die Sitzungsleitung in Absprache mit dem Vorstand, wobei im Grundsatz Präsenzsitzungen Vorrang einzuräumen ist, sofern die notwendigen Voraussetzungen, wie z.B. infektionsschutzrechtliche Vorgaben, gewährleistet sind. Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt dem Vorstand unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.

- (4) Die Auswahl eines geeigneten Systems ist unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, insbesondere dem Datenschutz vorzunehmen. Bei der Auswahl von Video- oder Telefonkonferenzsystemen ist unter anderem darauf zu achten, dass der Anbieter weder Metadaten, welche Person zu welchem Zeitpunkt mit welcher anderen Person kommuniziert noch die Inhaltsdaten der Kommunikation für eigene Zwecke auswertet oder an Dritte weitergibt. Ein Mitschnitt der Video- oder Telefonkonferenz ist untersagt. Auf alle relevanten Informationen zum Datenschutz ist in der Einladung, sowie der Bekanntmachung der Sitzung, hinzuweisen.
  - (5) Die Einberufung von Video- und Telefonkonferenzen erfolgt unter Angabe der Einwahldaten, die spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden müssen; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. Die Einladungen und Sitzungsunterlagen werden elektronisch übermittelt.
  - (6) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich hergestellt, wenn die Identität der Teilnehmenden festgestellt ist und sich diese den anderen Teilnehmenden mitteilen können.
  - (7) Soweit in Satzungen oder Ordnungen vorgesehen ist, dass bestimmte Verfahrenshandlungen schriftlich zu erfolgen haben, können diese auch in elektronischer Form vorgenommen werden.
  - (8) Sind Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung zu behandeln, ist die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz sicherzustellen. In diesem Fall ist in geeigneter Form anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird. Die Ankündigung der öffentlichen Sitzung hat die Information zu enthalten, wie der öffentliche Teil der Video- oder Telefonkonferenz verfolgt werden kann.
  - (9) Sind Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, ist sicherzustellen, dass über die jeweiligen technischen Verfahren nur die berechtigten Gremienmitglieder zugeschaltet sind. Alle Gremienmitglieder haben an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort zusätzlich sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Zu Beginn des nicht-öffentlichen Teils der virtuellen Sitzung haben die Gremienmitglieder in elektronischer Form zu erklären, dass sie sich während der gesamten virtuellen Sitzung alleine in einem nichtöffentlichen Raum befinden.
  - (10) Die Beschlussfähigkeit des Gremiums ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die Beschlussfassung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache oder unberechtigte Stimmabgaben ausgeschlossen sind.
  - (11) Kommt es während der Abstimmung zur Unterbrechung von Verbindungen, so soll eine angemessene Unterbrechung der Sitzung vorgenommen werden, damit sich die Gremienmitglieder wieder mit dem System verbinden können. Die Angabe der zeitlichen Unterbrechung wird den Gremienmitgliedern unverzüglich durch einfache elektronische Form mitgeteilt. Kann die elektronische Verbindung auch nach einer zweiten zeitlichen Unterbrechung nicht wiederhergestellt werden und liegt aufgrund dieser Störung eine Beschlussunfähigkeit vor, ist ein neuer Termin zu bestimmen.
  - (12) Ist eine geheime Beschlussfassung erforderlich oder wird diese beantragt, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe sicherstellt ist.
  - (13) Im Falle einer digitalen Sitzung gibt es die Möglichkeit von der entsprechenden Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums abzuweichen und per Umlaufverfahren abzustimmen. Hierfür sind, wenn möglich Funktionsemailadressen zu verwenden. Eine geeignete Frist für den Zeitraum der Abstimmung muss festgelegt und im Protokoll der jeweiligen Sitzung festgehalten werden. Alle Mitglieder des Gremiums sind über die Veränderung des Abstimmungsverfahrens zu informieren.“
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Er wählt die Mitglieder des AStA und der WSSK.“
  - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Außerdem wählt er das studentische, beratende Senatsmitglied, sowie bis zu zwei Stellvertreter\*innen.“

4. § 18 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des AStA, insbesondere den Sitzungsturnus. Die Geschäftsordnung des AStA bedarf der Zustimmung des Studierendenrates. Der AStA ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der AStA-Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn, danach auf Antrag festgestellt. Der AStA gilt als beschlussfähig, solange nicht das Gegenteil festgestellt wird. Ist der AStA in der dritten Sitzung in Folge durchgehend nicht beschlussfähig, werden Anträge an den StuRa gegeben.“

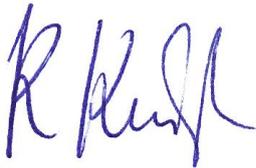
5. § 20 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von § 2 Absatz 4 Satz 6 führen die Referent\*innen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte fort, bis der\*die erste Referent\*in des nachfolgenden AStA gewählt ist. Hiervon ausgenommen sind die Vorstandreferent\*innen.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg im Breisgau in Kraft.

Freiburg, den 01. Oktober 2020



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin